



Römisch-katholische
Kirchgemeinde Laufen

Teilrevision der KIRCHGEMEINDE-ORDNUNG 2012

Der Kirchgemeinderat der röm.-kath. Kirchgemeinde Laufen stellt der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Mai 2021 folgenden Antrag:

Die Artikel §6, §9 und §28 der Kirchenordnung vom 2012 sind wie folgt abzuändern:

Bisher:

§6 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Kirchenverfassung §5 Absatz 1).

Neu:

§6 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Kirchenverfassung §5 Absatz 1).

Bisher:

§9 Amtsdauer, Amtsperiode

- 1 Die Behörden der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt.
- 2 Während der Amtsdauer frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.
- 3 Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.
- 4 Die Mitglieder des Kirchgemeinderates sind nach Ablauf von maximal vollen 3 Amtsperioden nicht wieder wählbar. Ausgenommen davon ist der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter.
- 5 Die Amtszeit der Kirchgemeindepräsidentin oder des Kirchgemeindepräsidenten beträgt maximal 2 volle Amtsperioden. Sie kann zusätzlich zu der im Absatz 4 aufgeführten Amtszeit geleistet werden.

Neu:

Absatz 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen

Bisher:

§28 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen

- 1 Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
1bis Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter gehört dem Kirchenrat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz haben.

Neue Ergänzung:

Sie oder er kann nach Bedarf eine Stellvertretung aus dem Seelsorgeteam delegieren, welche mit beratender Stimme und Antragsrecht an Sitzungen teilnimmt.

Laufen, 16. März 2021